

Satzung S.a.m.b.a. e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen S.a.m.b.a.
Soziale, antifaschistische, musikalisch — bildende Arbeiterkultur
- (2) Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Völklingen.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen Kompetenz und die Verständigung Jugendlicher, Auszubildender, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Schüler und Schülerinnen, Studierender und Arbeitsloser sowie die Integration von Menschen mit unterschiedlicher nationaler Herkunft. Der Verein fördert Humanismus, Demokratie und im Besonderen die Grundrechte der Deutschen Verfassung. Zweck ist des Weiteren jugendlichen Heranwachsenden ein kulturelles Angebot für eine sinnvolle - und vor allem unabhängig vom Einkommen - Freizeitgestaltung anbieten zu können.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von musikalisch-multikultureller Gruppenarbeit.

§4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die durch Vorstandsbeschluss gerechtfertigt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufen der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung festgeschrieben. Die Beitragsordnung ist als Anhang dieser Satzung beigelegt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Beitragssätze abgeändert werden. Beiträge können jährlich per Einzugsermächtigung oder Überweisung entrichtet werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand
 - der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - Die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Wahl eines/einer Schriftführer/in,
 - Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge,

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Zustimmung zur Mitgliedschaft im Beirat auf Empfehlung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Art und Höhe von Aufwandsentschädigungen sowie weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.
 - (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 - (4) Mitgliederversammlungen können auf Antrag auch digital durchgeführt werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
 - (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung in der Versammlung sind nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung den jeweiligen Antrag einstimmig annimmt.
 - (7) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden; Absatz 6 bleibt unberührt.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist, ausgenommen Absatz 6, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 - (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
 - (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 - (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlich. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Ergänzt wird der geschäftsführende Vorstand durch zwei Beisitzende.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§11 Beirat

- (1) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand in dem Erreichen der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, welche auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder im Verein sein.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren, zwei Kassenprüfer/innen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes und der dadurch bedingten Aberkennung der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein ARBEIT UND LEBEN Landesarbeitsgemeinschaft für politische Bildung im Saarland e.V., Saarbrücken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Saarwellingen, den

